

LECHSTAUSTUFE 10 - EPFACH NEUBAU EINER FISCHAUFSTIEGSANLAGE

LANDKREIS LANDSBERG AM LECH
GEMEINDE DENKLINGEN

BERICHT ZUR SAP

PLANUNGSPHASE: **Genehmigungsplanung**

AUFTRAGGEBER: **Uniper Kraftwerke GmbH**



Johann-Schmidt-Straße 11
86899 Landsberg am Lech
Ansprechpartner: Peter Danner
Wasserkraft Engineering
Wasserbau
Tel.: +49 173-2643283
E-Mail: peter.danner@uniper.energy

BEARBEITUNG: **Ingenieurbüro Kokai GmbH**



Holzofring 14
82362 Weilheim i. OB
E-Mail: info@ib-kokai.de
Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Max Weiß
Tel.: 0881 600960-11

DATUM: 04.07.2022

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.1 Allgemeine Projektbeschreibung	4
1.2 Vorhabenträger	4
1.3 Rechtliche Grundlagen und Erfordernisse	4
1.3.1 Besonders geschützte Arten nach dem BNatSchG	5
2 Beschreibung und Wirkung des Vorhabens	6
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren	6
2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	7
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	7
2.4 Abgrenzung des Wirkraums	7
3 Bestand und Betroffenheit besonders geschützter Arten	8
3.1 Prüfungsrelevantes Artenspektrum	8
3.2 Bestand und Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten.....	9
4 Beschreibung und zusammenfassende Darstellung von Vermeidungs- und (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen.....	11
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung	11
5 Schlussfolgerungen aus der saP	11

UNTERLAGENVERZEICHNIS MIT ANLAGEN

Nr.	Inhalt	Maßstab	Plan-Nr.
1.	Angaben zur UVP-Vorprüfung		01-00
1.1	Untersuchungsraum und Schutzgebiete	1 : 500	01-01
2.	Landschaftspflegerische Begleitplanung		02-00
2.1	Biotopbestands- und Eingriffsplan	1 : 500	02-01
2.2	Kompensationsplan	1 : 500	02-02
2.3	Ausnahmeantrag für gesetzlich geschützte Biotope		02-03
3.	Bericht zur saP		03-00
3.1	saP-Relevanzprüfung		03-01
4.	FFH-Vorprüfung		04-00
4.1	Erhaltungsziele und Schutzzweck FFH-Gebiet 8131-371		04-01
4.2	Erhaltungsziele und Schutzzweck SPA-Gebiet 8031-471		04-02

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Allgemeine Projektbeschreibung

Um die longitudinale Durchgängigkeit am Lech nach Vorgabe der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) herzustellen, ist an der Staustufe Epfach (Gemeinde Denklingen) der Neubau einer Fischaufstiegsanlage geplant (s. [Abbildung 1](#)).



Abbildung 1: Lage der geplanten Fischaufstiegsanlage an der Staustufe Epfach

1.2 Vorhabenträger

Vorhabenträger ist die Uniper Kraftwerke GmbH.

1.3 Rechtliche Grundlagen und Erfordernisse

Nach dem Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege (BNatschG) gelten für besonders geschützte Arten spezielle Zugriffsverbote, die es grundsätzlich bei Vorhaben zu beachten gilt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 bis 5 BNatSchG).

Für Vorhaben, die zu einer Beeinträchtigung von besonders geschützten Arten führen können, ist eine Prüfung von Verbotstatbeständen durchzuführen. In Bayern erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) nach Vorgabe des Landesamtes für Umwelt (LfU).¹

¹ Vgl. <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>

Auf Grund der Lage und des Umfangs der geplanten Fischaufstiegsanlage, erscheinen erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG als möglich. Es wurde daher eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Das Ergebnis wird nachfolgend mit den entsprechenden Angaben erläutert.

1.3.1 Besonders geschützte Arten nach dem BNatSchG

Maßgebend für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist das zu untersuchende Artenspektrum, d.h. Arten, die nach dem BNatSchG besonders geschützt sind und durch ein Vorhaben beeinträchtigt werden können:

- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG)
- Europäische Vogelarten gemäß der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 BNatSchG aufgeführt sind (sog. „Verantwortungsarten“)

Die sog. „Verantwortungsarten“ werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.²

² Vgl. Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien vom 19. Juli 2016 (AllMBl. S. 1642), Kapitel 8.4 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

2 Beschreibung und Wirkung des Vorhabens

Die Herstellung der longitudinalen Durchgängigkeit des Lechs an der Staustufe Epfach ist mittels des Neubaus einer Fischaufstiegsanlage an der orografisch linken Uferseite geplant: das Einstiegsbauwerk wird als Raugerinnebeckenpass angelegt, anschließend verbindet ein naturnahes Gerinne das Bauwerk im Unterwasser mit dem Ausstiegsbauwerk (Vertical-Slot-Pass) im Oberwasser.

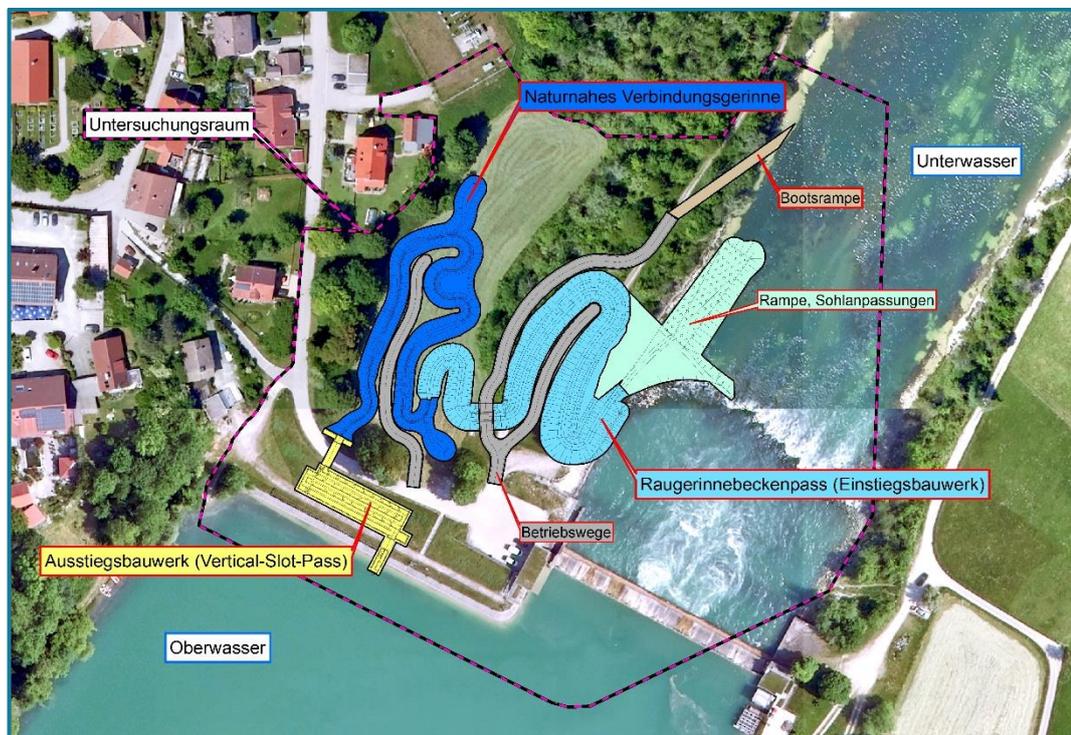


Abbildung 2: Übersicht der geplanten Maßnahmen zum Neubau der Fischaufstiegsanlage Epfach.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse. Bei dem Vorhaben sind folgende baubedingte Wirkfaktoren zu erwarten:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme für die Baustellen, Baustelleneinrichtungsplätze und -zufahrten
- Temporäre Flächeninanspruchnahmen im Bereich der Sohlanpassungen
- Lärm, Staub und Erschütterung während dem Baubetrieb

Für die Baustellenfreimachung bzw. den Bau der Anlagen sind mehrere Fällungen und Rodungen von Bäumen und Gebüsch unvermeidbar.

Für die Anschlusskonstruktion im Oberwasser ist eine temporäre Wasserspiegelabsenkung notwendig. Die Wasserspiegelabsenkung ist durch den Wasserrechtsbescheid gedeckt und wird auf den nötigsten Zeitraum beschränkt.

2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind dauerhafte Flächeninanspruchnahmen (Versiegelung, Überbauung, Kulissenänderung, Zerschneidung, ...) durch Anlagen (Bauwerke). Bei dem Vorhaben sind folgende anlagebedingte Wirkfaktoren zu erwarten:

- Flächenversiegelungen im Bereich des Ein- und Ausstiegsbauwerk sowie der Bootsrampe
- Flächenüberbauungen im Bereich des Verbindungsgerinnes sowie der Betriebswege

Weitere anlagebedingte Wirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die Errichtung der Fischaufstiegsanlage kommt es im entsprechenden Fließgewässerabschnitt des Lechs zu einer erheblichen Verbesserung der biologischen Durchgängigkeit.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkungen sind Wirkungen, die durch den Betrieb von Anlagen entstehen (Emissionen von Staub, Lärm, Schadstoffen; Änderung des (Hochwasser-) Abflussverhaltens). Bei dem Vorhaben sind keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten.

2.4 Abgrenzung des Wirkraums

Auf Grundlage der genannten vorhabenbedingten Wirkungen wurde der Wirkraum ($\hat{=}$ Untersuchungsraum) abgegrenzt: s. [Abbildung 2](#).

3 Bestand und Betroffenheit besonders geschützter Arten

Für die saP-relevanten Arten wurde eine saP-Relevanzprüfung durchgeführt (siehe Anlage 03.01 saP Relevanzprüfung). Das Ergebnis der saP-Relevanzprüfung wurde mit der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde Landsberg am Lech)³ besprochen sowie die entsprechenden Kartierungen für die Prüfung des möglichen Vorkommens besonders geschützter Arten festgelegt.

3.1 Prüfungsrelevantes Artenspektrum

Nachfolgende **Tabelle 1** gibt das Ergebnis des Abschichtungsverfahrens der saP-Relevanzprüfung für die Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums wieder. Für die aufgeführten Arten konnte eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Sie wurden eingehender untersucht (s. nachfolgende Kapitel).

Tabelle 1: Prüfungsrelevantes Artenspektrum der saP mit Angabe des Rote Liste Status in Bayern und Deutschland

Deutscher Name	Wissens. Name	Rote Liste Bay	Rote Liste D
Fledermäuse	Microchiroptera	-	-
Vögel, Gehölzfreibrüter	Aves	-	-
Vögel, Baumhöhlen- / -halbhöhlenbrüter	Aves	-	-
Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V

³ Zuständiger Sachbearbeiter: Herr Gerhard Däubler, Absprache September 2021

3.2 Bestand und Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten

Fledermäuse (Microchiroptera)	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: 1 - V Bayern: 1 - V	
Art im Untersuchungsraum: <input checked="" type="checkbox"/> nicht nachgewiesen <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Für die Bestimmung der Betroffenheit von Fledermäusen wurde der Baumbestand des Untersuchungsraums hinsichtlich potenzieller Fortpflanzungs-, Ruhe- und Winterstätten kartiert. Dabei konnten keine entsprechenden Bäume mit Quartierstrukturen (Baumhöhlen, Astlöcher, Rindenspalten) nachgewiesen werden.	
<u>Auf Grund des fehlenden Vorkommens von Fortpflanzungs-, Ruhe- und Winterstätten im Wirkungsbereich des Vorhabens ist eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.</u>	
Vögel – Gehölzfreibrüter (Aves)	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: 1 - V Bayern: 1 - V	
Art im Untersuchungsraum: <input type="checkbox"/> nicht nachgewiesen <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Ein Vorkommen von Gehölzfreibrütern im Untersuchungsraum ist zu erwarten. Eine Kartierung wurde nicht durchgeführt, da mit der Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen im Voraus ausgeschlossen werden konnten.	
2.1 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG	
Bei den geplanten, unvermeidlichen Fällungen und Rodungen von Bäumen und Gebüsch besteht ein Tötungs- und Verletzungsrisiko von Nestlingen und Jungvögeln. Es ist eine entsprechende Maßnahme festgelegt, um eine Tötung oder Verletzung von Nestlingen und Jungvögeln zu vermeiden.	
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<u>VM 1 Fällung und Rodung von Bäumen und Gebüsch außerhalb der Vogelbrutzeit</u>	
Unvermeidliche Fällung oder Rodung von Bäumen und Gebüsch wird außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen, d.h. außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September.	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Unter Berücksichtigung von VM 1 sind keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten, die zu einer erheblichen Störung der im Untersuchungsraum liegenden Lebensräume von Gehölzbrütern führen könnten.	
Keine konfliktvermeidenden Maßnahmen erforderlich	
Keine CEF-Maßnahmen erforderlich	

Vögel – Gehölzfreibrüter (Aves)

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei den geplanten, unvermeidlichen Fällungen und Rodungen von Bäumen und Gebüsch gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölzfreibrütern verloren. Es handelt sich jedoch nur um wenige Einzelbäume und -gebüsche. Der Biotopcharakter bleibt unberührt, zudem bestehen zahlreiche Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Bezug zum Eingriff. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Keine CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Baumhöhlenbrüter (Aves)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 1 - V

Bayern: 1 - V

Art im Untersuchungsraum: nicht nachgewiesen nachgewiesen potenziell möglich

Für die Bestimmung der Betroffenheit von Baumhöhlenbrüter wurde der Baumbestand des Untersuchungsraums hinsichtlich potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten kartiert. Dabei konnten keine entsprechenden Strukturmerkmale (Baumhöhlen, Astlöcher, Rindenspalten) nachgewiesen werden.

Auf Grund des fehlenden Vorkommens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wirkungsbereich des Vorhabens ist eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V

Bayern: V

Art im Untersuchungsraum: nicht nachgewiesen nachgewiesen potenziell möglich

Für die Bestimmung der Betroffenheit von Zauneidechsen wurden vier flächendeckende Begehungen mit gezielter Absuche wichtiger Strukturen (Sonnen-, Ruhe-, Eiablage- und Überwinterungsplätze) innerhalb der artspezifisch geeigneten Aktivitätszeiträume bei günstigen Witterungsbedingungen durchgeführt. Dabei konnten keine Zauneidechsen festgestellt werden.

Auf Grund des fehlenden Vorkommens im Wirkungsbereich des Vorhabens ist eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

4 Beschreibung und zusammenfassende Darstellung von Vermeidungs- und (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen

Die aufgestellten Maßnahmen sollen das Nichteintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sicherstellen (Vermeidungsmaßnahmen). Sind Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten unvermeidbar (Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nummer 3), wurden im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG entsprechende Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, auch als continuous ecological functionality-measures, kurz CEF-Maßnahmen bezeichnet) zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität festgelegt.

Kann die ökologische Funktionalität der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, trotz Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, im räumlichen Zusammenhang nicht erfüllt werden, ist bei nicht Vorhandensein zumutbarer Alternativen die Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung ist die Nicht-Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population einer Art. Hierzu können sogenannte FCS-Maßnahmen (favorable conservation status-measures) aufgestellt werden.

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

VM 1 Fällung und Rodung von Bäumen und Gebüsch außerhalb der Vogelbrutzeit

Unvermeidliche Fällungen oder Rodungen von Bäumen und Gebüsch werden außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen, d.h. außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung oder Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind nicht notwendig.

5 Schlussfolgerungen aus der saP

Mit den in Kapitel 4 genannten Vermeidungs- und (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen sind keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Aufgestellt:

Weilheim, 04.07.2022

Ingenieurbüro Kokai GmbH



Max Weiß
Dipl.-Ing.

Bearbeiter:



Andreas Huber
M.Sc.